

Handwerkskammer Schleswig-Holstein
Postfach 17 38 • 24907 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Der Vorsitzende
Herrn Abgeordneten
Christopher Vogt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Geschäftsführung

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW und der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/187 – Ihr Zeichen: L 214

Sehr geehrter Herr Vogt,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Handwerkskammern Lübeck und Flensburg bedanken sich für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Wir möchten zunächst unser Unverständnis über die kurze Frist zur Abgabe der Stellungnahme zum Ausdruck bringen, die eine eingehende Beurteilung des Gesetzesentwurfes, insbesondere mit Blick auf die zu erwartenden Konsequenzen für die Vergabeverfahren, kaum möglich erscheinen lässt.

Die Sicherung eines fairen Wettbewerbs, der Ausschluss von Lohndumping, Umweltschutz sowie die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen sind sämtlich Zielvorgaben, die vom Handwerk nachhaltig unterstützt werden.

Allerdings darf das Vergabeverfahren nicht überfrachtet werden.

Die Großzahl der von uns vertretenen Mitgliedsbetriebe verfügt über nicht mehr als zehn Mitarbeiter. Es handelt sich häufig um Familienbetriebe ohne eigene „Stabsstellen“, für die die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungsverfahren eine erhebliche – nicht nur zeitliche – Inanspruchnahme darstellt. Viele dieser Betriebe beteiligen sich auch nur sporadisch an Ausschreibungen, wenn es sich zum Beispiel wegen der Art und Größe des Objektes bzw. der örtlichen Nähe anbietet. Daher dürfen die Vergabeverfahren nicht mit zusätzlichen

21. November 2012

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Ansprechpartner:
Dirk Belau
Telefon 0461 866-121
Telefax 0461 866-321
d.belau@hwk-flensburg.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr.: 7.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do.: 13.00 - 16.00 Uhr
oder gemäß Vereinbarung

Handwerkskammer
Schleswig-Holstein
Flensburg Lübeck
Johanniskirchhof 1 - 7
24937 Flensburg

info@hwk-sh.de
www.hwk-sh.de

bürokratischen Hemmnissen und Hürden belastet werden, die im Ergebnis gerade die Kleinbetriebe von der Teilnahme am Wettbewerb fernhalten.

Darüber hinaus müssen Rechtsklarheit- und sicherheit sowie Transparenz des Vergabeverfahrens die Leitschnur aller vergaberechtlichen Regelungen sein.

Diese Zielvorgaben verfehlt der Gesetzentwurf nicht nur, er gefährdet sie vielmehr nachhaltig.

Zu den einzelnen Vorschriften:

1. zu § 3:

Diese Bestimmung bekräftigt exemplarisch unsere Befürchtung, dass das Vergabeverfahren aufgrund der Vielzahl von Kriterien, Verweisungsketten (insbesondere § 3 Abs. 3 Nr. 1 Satz 4), etc. überfrachtet und weder von den ausschreibenden Stellen noch von den Bietern praktikabel gehandhabt werden kann.

2. zu § 4:

Die Handwerkskammern sind sowohl über die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite organisiert und haben sich in tarifpolitischen Fragen strikte Neutralität auferlegt. Wir werden daher inhaltlich zu der Vorschrift keine Stellung beziehen.

3. zu § 10:

Die in § 10 Abs. 1 normierte Prüfpflicht ist unschärfer formuliert als in § 14 Abs. 6 des Mittelstandsförderungsgesetzes. § 14 Abs. 6 MFG verlangt die Prüfung durch den Auftraggeber, wenn das Angebot, auf das der Zuschlag erfolgen soll, mindestens 10 % vom nächst höheren Angebot abweicht. Wir empfehlen, diese klare Grenzziehung in den § 10 zu übernehmen.

4. zu § 15:

Die tatsächliche Durchführung von Kontrollen ist zu begrüßen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob mit dem hier formulierten Vorschlag der richtige Weg beschritten wird.

Die vorgesehene Einrichtung einer zusätzlichen Verwaltungsbehörde mit weitreichenden Befugnissen ist schon deshalb bemerkenswert, weil auf der anderen Seite mit Ausnahme der Ermittlungsgruppe Ostholstein für die Kreise Ostholstein, Plön und Neumünster keinerlei Ermittlungsgruppen hinsichtlich der von den Ordnungsbehörden zu ahnenden Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit existieren. Ehe hier eine neue

Kontrollbürokratie aufgebaut wird, sollten zunächst die Kontrollmöglichkeiten auf der Grundlage bereits bestehender gesetzlicher Regelungen gestärkt werden. Die Bestimmungen des § 15 sind zudem verfassungsrechtlich bedenklich. Sie erlauben weitgehende Einsichtnahme- und Betretungsrechte, die nicht anlassbezogen, sondern allein aus der Teilnahme an der öffentlichen Auftragsvergabe resultieren. Im Ergebnis bedeutet dies nichts anderes, als dass jeder Unternehmer mit der Angebotsabgabe genötigt wird, mittelbar einen Grundrechtsverzicht zu erklären. Eine verfassungsrechtlich durchaus interessante Konstellation.

Dabei wird nicht nur in allgemeine Freiheitsrechte, den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, sondern auch in den Schutzbereich des Artikel 13 - Unverletzlichkeit der Wohnung – eingegriffen, der auch die Geschäftsräume umfasst.

Besonders schwerwiegend ist allerdings, dass, sollte sich ein Unternehmer nicht kooperativ zeigen (zum Beispiel weil er eine stichprobenartige Einsichtnahme in seinen Geschäftsräumen nicht dulden möchte), er bei dann unterstellter Gefahr im Verzuge sich gleich auch noch einer Durchsuchung ausgesetzt sehen kann – dies alles allein deshalb, weil er Auftragnehmer des Landes ist.

Das Land wäre daher gut beraten, die bereits vorhandenen Kontrollmöglichkeiten (Zollbehörden, etc.) zu stärken als eine neue Kontrollbehörde zu schaffen.

Nur der Vollständigkeit halber sei daher noch angemerkt, dass die örtliche Zuständigkeit sich auf die Betriebe in Schleswig-Holstein beschränken wird. Ein Umstand, der von unseren Mitgliedsbetrieben als diskriminierend empfunden werden muss.

5. zu §§ 17, 18 und 19:

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen ökologischen und sozialen Vorgaben sind zwar im Grundsatz zu begrüßen; die daraus resultierenden Zertifizierungs- (§ 17 Abs. 6), Nachweis- (§ 18) und Dokumentationspflichten (§ 19) gehen an der Realität unserer Mitgliedsbetriebe schlichtweg vorbei. Im Ergebnis wird hier eine neue leerlaufende Bürokratie erzeugt, deren Anforderungen von den kleinen Betrieben nicht erfüllt werden können.

Wir möchten daher ausdrücklich davor warnen, das Vergaberecht mit gesellschafts- und umweltpolitischen Zielen zu überfrachten – im Ergebnis schadet es der öffentlichen Vergabe, ohne dass die damit verfolgten Ziele über diesen Umweg auch tatsächlich erreicht werden.

6. zu § 19 Abs. 1:

Ungeachtet der grundsätzlichen Kritik an dieser Bestimmung sollte zumindest erwogen werden, die Ausnahmeregelung auf alle Betriebe entsprechend der KMU-Definition (bis 250 Mitarbeiter) zu erstrecken. Eine deutliche Anhebung der Wertgrenzen ist ebenfalls zu fordern, um zumindest insoweit den Vorwurf der Unverhältnismäßigkeit zu entkräften.

7. zu §§ 20, 21:

Mit der weitgehenden Delegation der Einzelfragen auf die Verwaltungs- und Verwaltungsebene macht der Gesetzentwurf selbst deutlich, dass es noch erheblichen Klärungsbedarf im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzesvorhabens gibt. Deshalb ist es umso dringender, bereits vor Erlass des Gesetzes die möglichen Folgen mit allen Beteiligten **ohne Zeitdruck** zu erörtern. Dies gilt auch für die in Artikel 2 vorgesehene Streichung der §§ 14, 15 MFG.

Eine Einladung zu einer Anhörung werden wir gerne annehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Schleswig-Holstein



(Dirk Belau)
stv. Hauptgeschäftsführer
Handwerkskammer Flensburg